



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2022
(OR. en)

11439/22
ADD 1

RECH 447
COASI 113

VERMERK

Betr.: ANHANG zum BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN der Europäischen Union und Neuseeland über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assoziierung Neuseelands mit „Horizont Europa“

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union festgelegt werden. Es soll
 - a) gewährleisten, dass die Beiträge des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen der Union, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen und ihren Verwaltungskosten, enthalten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung¹;
 - c) dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Programme der Union einräumen;
 - d) die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantieren.

2. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass etwaige künftige Assoziierungen Neuseelands mit weiteren Programmen der Union in Form von einzelnen Protokollen zu diesem Abkommen erfolgen sollten. Solche Protokolle sollten von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union sollten in diesem Abkommen festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

3. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ im Rahmen von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates², dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates³ und sonstigen Vorschriften für die Durchführung des Programms festgelegt werden.
4. In dem Abkommen sollte die Höhe des von Neuseeland zu zahlenden finanziellen Beitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.
5. Das Abkommen sollte einen Beobachterstatus Neuseelands im Programmausschuss von „Horizont Europa“ entsprechend dem Umfang der Assoziierung Neuseelands mit dem Programm vorsehen (d. h. nur für die Teile des Programmausschusses, die an der Durchführung der Säule II beteiligt sind).
6. Das Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern an Programmen Neuseelands, die der Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind, soweit wie möglich gewährleistet.
- 6a. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die einschlägigen Bestimmungen dieses Programms in Bezug auf den Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union festgehalten werden.
- 6b. Das Abkommen sollte gemeinsame Grundwerte und Grundsätze, auch in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, fördern.

² Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

³ Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

7. In dem Abkommen sollten in Bezug auf Unionsmittel Regeln für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt werden. Insbesondere sollte das Abkommen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen.
8. Die Kommission sollte während der Verhandlungen prüfen, ob eine Klausel über die vorläufige Anwendung mit Rückwirkung aufgenommen werden kann.
9. Das Abkommen sollte mit der entsprechenden Politik und den entsprechenden Zielen der Union im Einklang stehen.
